



18.10.2021

über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende

Gerhard Obermayr
608 10/11

über
Magistrat


und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die Fraktion DIE LINKE

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

 November 2021

Anfrage der Fraktion DIE LINKE - Stadtfraktion Wiesbaden vom 18. Oktober 2021, Nr. 27/2021, nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (SV-Nr. 21-V-31-0016)

Anfrage:

Prostitution in Wiesbaden

1. Welche städtischen Stellen (Ämter, Gremien) werden einbezogen bzw. angefragt bei der Einrichtung bzw. Genehmigung von Prostitutionsstätten? Welche Aufgaben haben diese hierbei?
2. Welche rechtlichen Bestimmungen sind bei der Einrichtung und beim Betrieb von Prostitutionsstätten zu beachten?
3. Wie wird die Kontrolle hierüber gewährleistet? In welchem zeitlichen Rahmen bzw. Ablauf wird die Kontrolle gewährleistet?
4. Welche Veränderungen (Schließungen und Einrichtungen) von Prostitutionsstätten hat es seit dem 1.1.2020 gegeben? Welche Gründe waren dafür maßgeblich bzw. wurden dafür angegeben?
5. In welchem räumlichen Bereich sind Prostitutionsstätten in der Landeshauptstadt Wiesbaden aktuell erlaubt? Von welchen Straßenzügen ist dieser Bereich umgrenzt?
6. Gibt es eine Begrenzung hinsichtlich der Anzahl und des Umfangs von Prostitutionsstätten im angesprochenen räumlichen Bereich?
7. Gibt es die Möglichkeit die Zulassung bzw. den Betrieb von Prostitutionsstätten weiter einzuschränken?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Gemäß § 12 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) entscheidet die zuständige Ordnungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben einer Prostitutionsstätte. Nach § 12 Abs. 7 ProstSchG bleiben Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen Vorschriften, insbesondere nach den Vorschriften des Gaststätten-, Gewerbe-, Bau-, Wasser- oder Immissionschutzrechts, davon unberührt.

Die Betreiber von Prostitutionsstätten in Wiesbaden wurden auf diesen Umstand hingewiesen und entsprechend sensibilisiert. Nach dem Kenntnisstand des Ordnungsamtes wurden alle erforderlichen baurechtlichen Genehmigungen für die bestehenden Betriebe eingeholt.

Zu 2:

Für alle Prostitutionsstätten muss ein auf die bauliche Einrichtung, Anlage und die darin befindlichen Räume abgestimmtes Betriebskonzept vorgelegt werden. Nach § 18 ProstSchG müssen die zum Prostitutionsgewerbe genutzten Anlagen/Räumlichkeiten folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- (1) Prostitutionsstätten müssen nach ihrem Betriebskonzept sowie nach ihrer Lage, Ausstattung und Beschaffenheit den Anforderungen genügen, die erforderlich sind
 1. zum Schutz der im Prostitutionsgewerbe tätigen Prostituierten, der Beschäftigten, anderer dort Dienstleistungen erbringenden Personen sowie zum Schutz der Kundinnen und Kunden,
 2. zum Schutz der Jugend und
 3. zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner, der Anlieger oder der Allgemeinheit.

- (2) Insbesondere muss in Prostitutionsstätten mindestens gewährleistet sein, dass
 1. die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume von außen nicht einsehbar sind,
 2. die einzelnen für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume über ein sachgerechtes Notrufsystem verfügen,
 3. die Türen der einzelnen für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume jederzeit von innen geöffnet werden können,
 4. die Prostitutionsstätte über eine angemessene Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen für Prostituierte, Beschäftigte und Kundinnen und Kunden verfügt,
 5. die Prostitutionsstätte über geeignete Aufenthalts- und Pausenräume für Prostituierte und für Beschäftigte verfügt,
 6. die Prostitutionsstätte über individuell verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände der Prostituierten und der Beschäftigten verfügt und
 7. die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume nicht zur Nutzung als Schlaf- oder Wohnraum bestimmt sind.

Zu 3:

Eine Erlaubnis zum Betreiben einer Prostitutionsstätte wird erst erteilt, wenn alle hier unter Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt und überprüft sind sowie die Zuverlässigkeit des Betreibers und der mit der Führung / Beaufsichtigung beauftragten Personen überprüft ist. Kontrollen werden anlassbezogen, also bei Änderungen in z.B. personeller, räumlicher oder organisatorischer Hinsicht, aber auch in unregelmäßigen Zeitabständen, jedoch mindestens dreimal jährlich, durchgeführt.

Zu 4:

Seit dem 1. Januar 2020 wurde eine Prostitutionsstätte auf Grund der Unzuverlässigkeit des Betreibers geschlossen (Öffnung entgegen der Corona-Verordnungen). Für diese Prostitutionsstätte wurde ein neuer Antrag unter einem neuen Betreiber gestellt und die entsprechende Erlaubnis erteilt.

Zu 5:

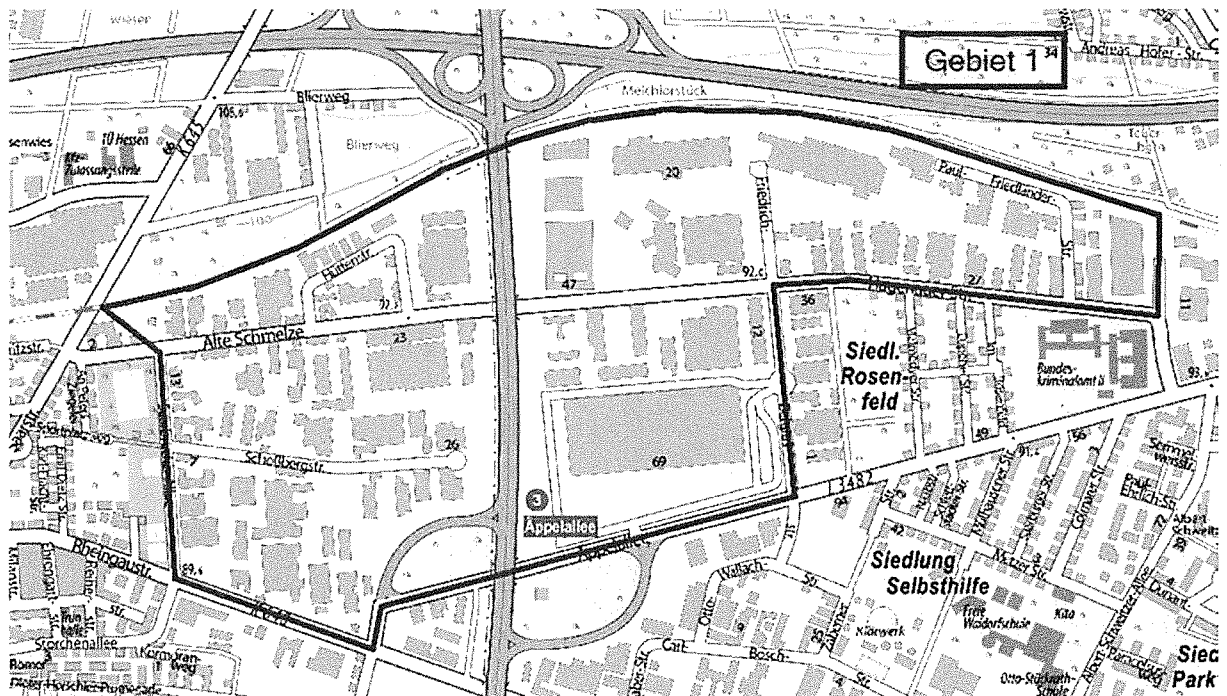
Prostitutionsstätten sind in den fünf durch die Verordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Regierungsbezirk Darmstadt ausgewiesenen Toleranzgebieten zulässig.

Ausnahme bildet hierbei lediglich die Wohnungsprostitution, welche auch im Sperrgebiet möglich / erlaubt ist.

Die Toleranzgebiete sind wie folgt beschrieben:

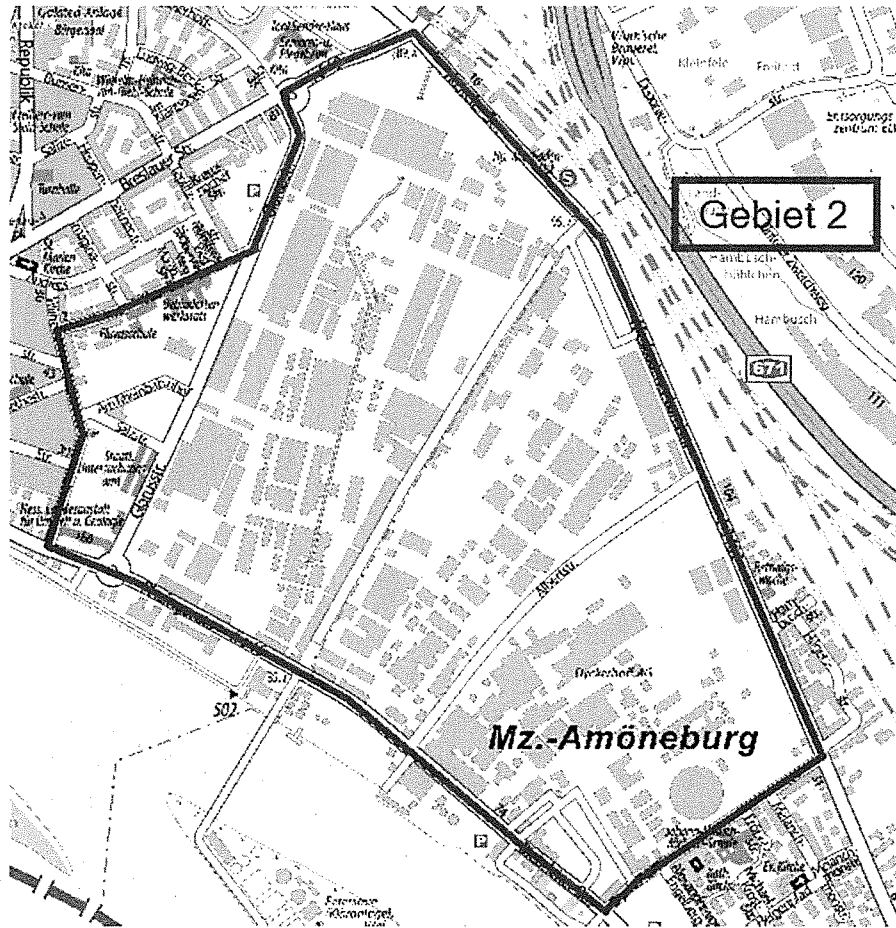
1. Gebiet Äppelallee/Alte Schmelze

Begrenzt durch: Rheingaustraße, Saarbrücker Allee, Industriegleis Gewerbegebiet Schoßberg (nordöstliche Seite), Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Wiesbaden - Niederlahnstein (südliche Seite) Fußweg zur Hagenauer Straße, Hagenauer Straße, Friedrich-Bergius-Straße, Äppelallee



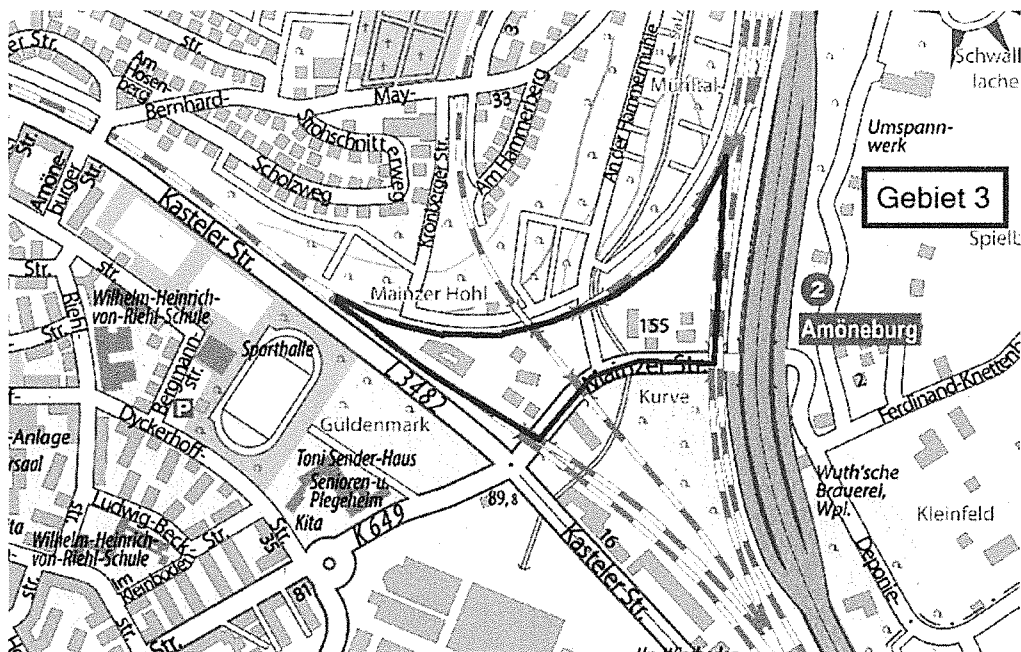
2. Gebiet Biebrich Amöneburg

Begrenzt durch: Biebricher Straße, Rheingaustraße, Wilhelm-Kalle-Straße, Pfälzer Straße, Breslauer Straße, Kasteler Straße, Wiesbadener Landstraße, Dyckerhoffstraße.



3. Gebiet an der Armenruhmühle

Begrenzt durch: Mainzer Straße, Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Niederlahnstein - Wiesbaden-Ost (nördliche Seite) Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Wiesbadener Hauptbahnhof - Niederlahnstein (süd-östliche Seite), Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Wiesbadener Hauptbahnhof - Wiesbaden-Ost (westliche Seite),



4. Gebiet Mainzer Straße

Teilfläche a)

Begrenzt durch: Mainzer Straße, Gartenfeldstraße, nördliche Grenze der Flurstücke 8/3 und 11/5 der Flur 159 (nördliche Grundstücksgrenze des Schlacht- und Viehhofes zwischen Gartenfeldstraße und Bundesbahngelände), östliche Grenze des Bundesbahngeländes Hauptbahnhof Wiesbaden, Theodor-Heuss-Ring (Auffahrt zur Mainzer Straße);

Teilfläche b)

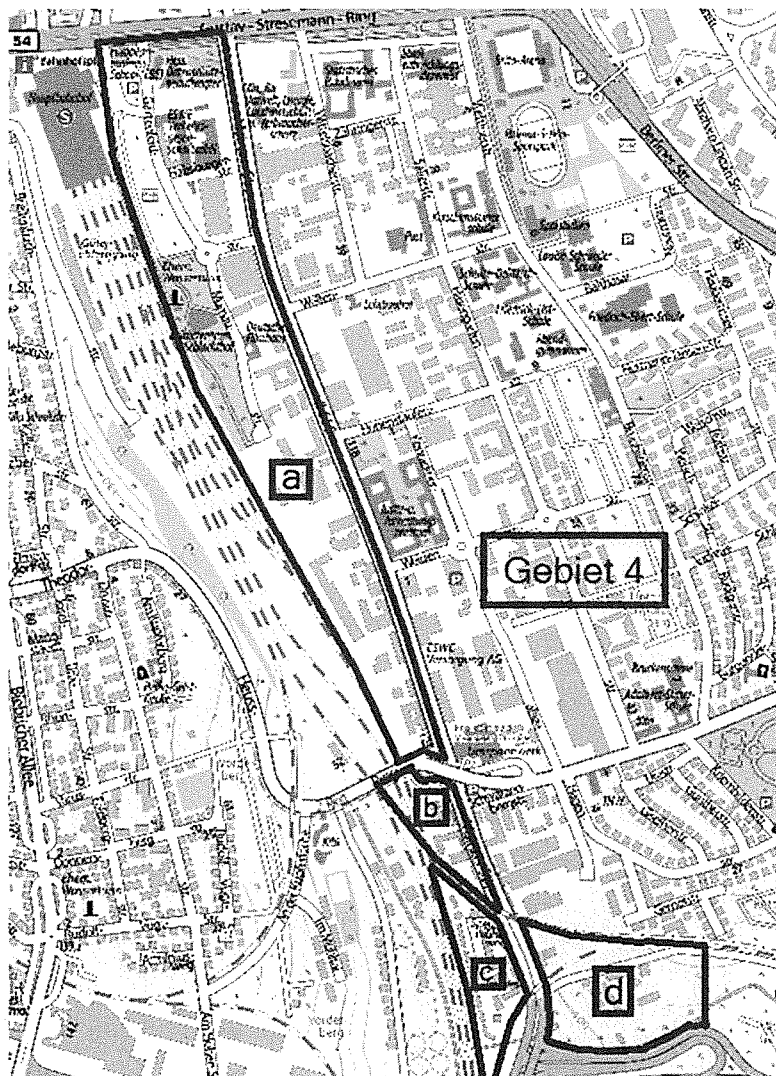
Begrenzt durch: Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Wiesbadener Hauptbahnhof - Limburg (nördliche Seite), Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Wiesbadener Hauptbahnhof - Wiesbaden-Ost (östliche Seite), Theodor-Heuss-Ring (Abfahrt zur Mainzer Straße), Mainzer Straße;

Teilfläche c)

Begrenzt durch: Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Wiesbaden-Ost - Limburg (nordwestliche Seite), Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Wiesbadener Hauptbahnhof - Wiesbaden-Ost (östliche Seite), Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Wiesbadener Hauptbahnhof - Limburg (südliche Seite), Mainzer Straße;

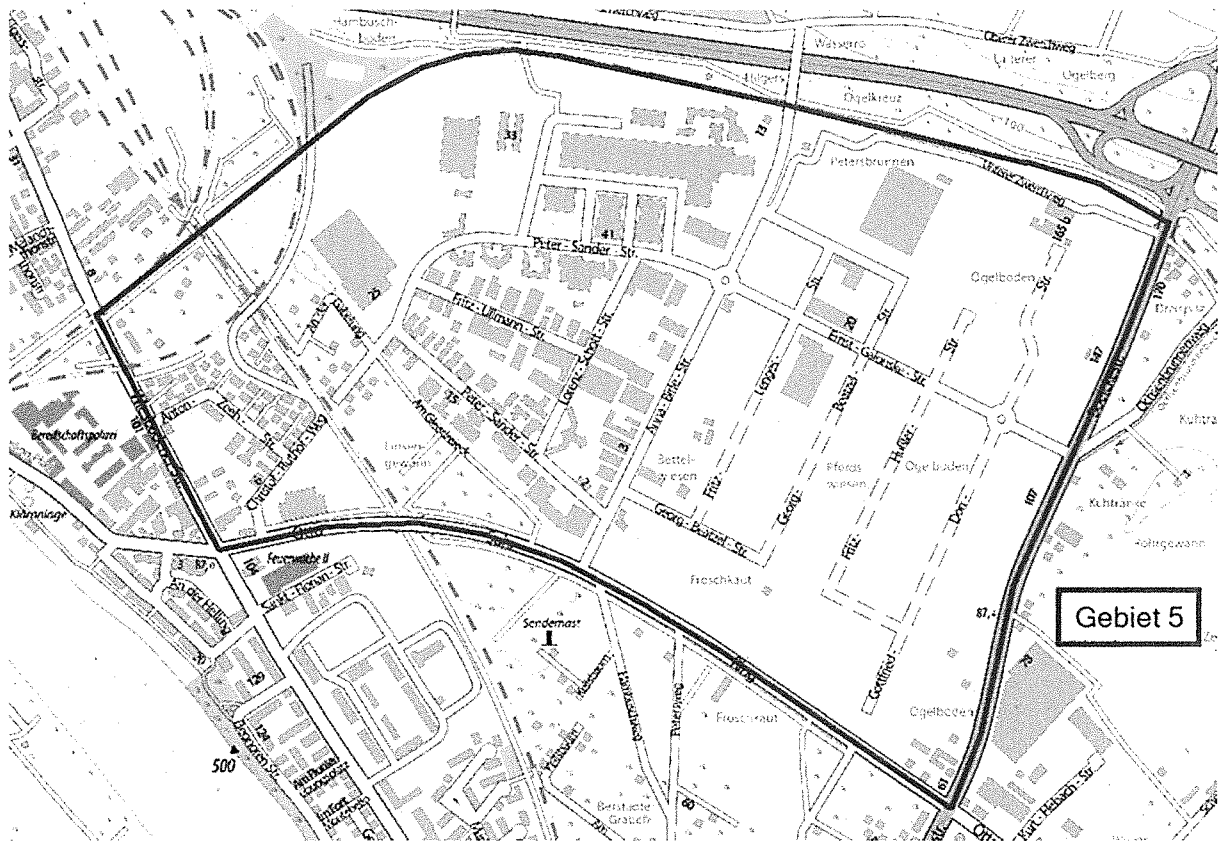
Teilfläche d)

Begrenzt durch: Rhein-Main-Schnellweg (nördliche Abfahrt Mainzer Straße), Mainzer Straße, Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Wiesbadener Hauptbahnhof - Limburg (südliche Seite), Flur 25, Parzelle 67 (östliche Seite);



5. Gebiet Petersweg

Begrenzt durch: Otto-Suhr-Ring, Wiesbadener Straße, Bahnkörper der Bundesbahnstrecke Mainz-Mombach -Bischofsheim (östliche und südliche Seite), Boelckestraße;



(Verordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Regierungsbezirk Darmstadt vom 10.08.1979 (StAnz. 36/1979 S. 1811), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Regierungsbezirk Darmstadt vom 29.08.1980 (StAnz. 36/1980 S. 1625)

Zu 6:

Nein. Diese Frage wurde mit der Bauaufsicht und dem Stadtplanungsamt bereits besprochen. Die geltenden rechtlichen Bestimmungen lassen im Moment keine Beschränkungen oder baurechtlichen Verbote zu.

Zu 7:

Nein. Hierfür gibt es keine rechtlichen Grundlagen. Sind alle rechtlichen Voraussetzungen seitens des Prostituiertenschutzgesetzes erfüllt, besteht für den Antragsteller ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben einer Prostitutionsstätte.